



Statuten des Elternvereins der VS Montfort

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Elternverein Volksschule Montfort**" (früher „Elternverein an der Volksschule Montfort“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Rankweil und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Vorarlberg.
- (3) Soweit in den Statuten personenbezogene Begriffe verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte;
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte;
 - c) die Vertretung der Interessen der Erziehungsberechtigten, sofern sie Belange der Schüler betreffen, gerechtfertigt erscheinen und für eine Mehrzahl von Erziehungsberechtigten von Bedeutung sind;
 - d) die gelegentliche Unterstützung bedürftiger Schüler;
 - e) die Förderung des Unterrichts und der Erziehung der Schüler in jeder geeigneten Weise in Abstimmung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Klassenelternvertretern des Schulforums;
 - f) die Unterstützung der Schule bei der Gestaltung eines zeitgemäßen Unterrichts;
 - g) die Ergänzung des schulischen Angebots durch eigene Veranstaltungen, Aktivitäten und Kurse;
 - h) das Anbieten von Informationen und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Erziehungsarbeit der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (3) Von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen sind parteipolitische Angelegenheiten, regelmäßige Fürsorgetätigkeiten und die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Veranstaltung von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit der Schulleitung bzw. dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des §2 der Statuten;
 - b) die Abhaltung von Veranstaltungen verschiedenster Art, auch zur Werbung von Mitgliedern;
 - c) die Abhaltung und der Besuch von Bildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen;
 - d) die Mitteilung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule an die Schulleitung und die Lehrpersonen;
 - e) die Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit den dafür verantwortlichen Stellen;
 - f) die Vertretung von Vereinsinteressen in allen Gremien, in denen Anliegen nach § 2 behandelt werden, soweit dem Verein Zugang gewährt ist.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen
 - c) Erträge aus Flohmärkten und Basaren
 - d) Spenden, Subventionen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte jener Schüler werden, welche die Volksschule Montfort in Rankweil besuchen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für die Dauer eines Schuljahres erworben.
- (2) Erziehungsberechtigte, die den Mitgliedsbeitrag entrichten, gelten als ordentliche Vereinsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 7 der Statuten.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- (4) Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, von denen mehrere Kinder die Volksschule Montfort besuchen, haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten.
- (5) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Vorstand von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) wenn die Voraussetzungen des §4 der Statuten nicht mehr gegeben sind,
 - b) mit Ablauf des Schuljahres,
 - c) durch freiwilligen, schriftlichen Austritt,
 - d) durch Ausschluss oder
 - e) durch Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verletzung von Vereinsinteressen verfügt werden. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausschließungsmittelteil beim Schiedsgericht berufen.
- (3) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft aus welchen Gründen immer, besteht kein Anspruch auf Rückforderung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
 - b) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht können in der Hauptversammlung von den Mitgliedern ausgeübt werden.
 - c) Die Mitglieder können Wahlvorschläge und Anträge, die sich auf den Vereinszweck beziehen in der Hauptversammlung einbringen.
 - d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - e) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
 - f) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - g) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer und
 - d) Schiedsgericht.
- (2) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Anträge, die später oder erst zu Beginn der Hauptversammlung eingebracht werden, können von der Hauptversammlung durch mehrheitlichen Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen und damit zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsprüfer oder der Mitglieder;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Kassiers und des Rechenschaftsberichts der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode;
- d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Obmann
 - b) Obmann-Stellvertreter
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Beiräten, falls vorhanden
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, kann jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators

beim zuständigen Gericht beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich, sofern die Voraussetzungen der Mitgliedschaft erfüllt sind. Der Vorstand kann jedoch mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Mitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, per Email oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Über Einladung des Vorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.
- (12) Der Vorstand kann die Kooptierung weiterer Mitglieder beschließen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
- (3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Besorgung der Vereinsgeschäfte
 - b) Organisation von Veranstaltungen
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und gegebenenfalls die Einrichtung eines Rechnungswesens
 - d) Abfassen des Rechnungsabschlusses
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - f) Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - g) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Mitglieds.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

- (7) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er zeichnet den Eingang der Mitgliedsbeiträge auf und führt die Mitgliederliste. Er erstattet der Hauptversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Er hat den Rechnungsprüfern auf Verlangen jederzeit, zumindest jedoch einmal jährlich die Bücher und Belege zur Prüfung vorzulegen.
- (9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Hauptversammlung für ein Jahr als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung oder in der ordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.